

STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Teilaufhebung des westlichen Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 162 der Stadt Lippstadt „Gewerbegebiet Seilerweg“

hier: Beschluss der Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 10.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:
Für den westlichen Bereich (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. 162 „Gewerbegebiet Seilerweg“ wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

SATZUNG

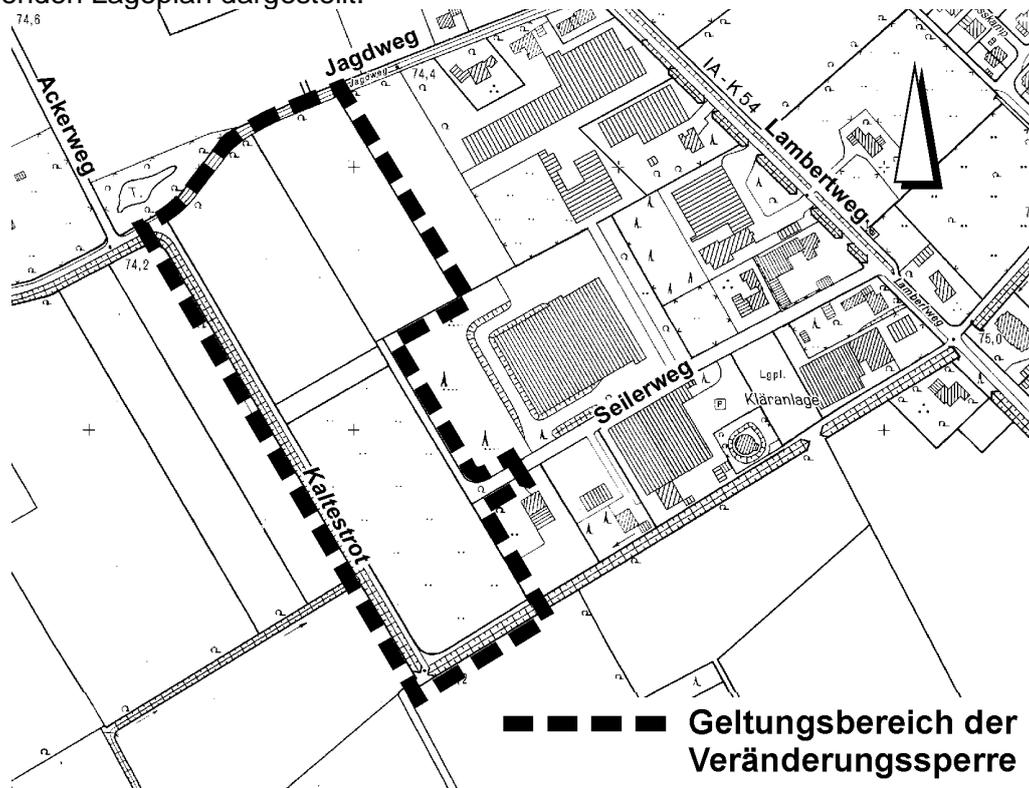
der Stadt Lippstadt über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Teilaufhebungsentwurfes Nr. 162 „Gewerbegebiet Seilerweg“

vom 10.12.2018

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 14, 16 und 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Das Gebiet, für das eine Veränderungssperre beschlossen wird, umfasst den Bereich des in Teilaufhebung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 162 „Gewerbegebiet Seilerweg“. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der Patriot“ in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gem. § 17 (1) BauGB nach Ablauf von zwei Jahren.

Hinweise:

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) für das Land NRW wird bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 10.12.2018 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Die Satzung liegt im Stadthaus, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Ostwall 1 während der Dienststunden zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Der Beschluss über die Veränderungssperre zum Teilaufhebungsplan Nr. 162 wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> einzusehen.

Lippstadt, den 20.12.2018

gez. Sommer
Bürgermeister